



Schröcken, 12.11.2020

Zahl: 020-16/2020

Betreff: Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen anlässlich des Jahreswechsels

Gemäß der Bestimmung des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. Nr. 131/2009, in der derzeit gültigen Fassung, wird vom Bürgermeister der Gemeinde Schröcken folgende

Verordnung

erlassen:

In der Zeit vom 31.12.2020, 23.30 Uhr, bis zum 01.01.2021, 00:30 Uhr, wird die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, durch über 16 Jahre alte Personen, von den in den folgenden Absätzen angeführten Ausnahmen abgesehen, in den im beiliegenden Lageplan ausgewiesenen Gebieten von Schröcken gestattet.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Thomas Heberl".

Lageplan (gelb markierte Bereiche sind erlaubte Gebiete gemäß Verordnung vom 12.11.2020)

